

5.4 Handelsverbote

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen sind nach § 35 Abs. 3 WaffG in folgenden Fällen verboten:

- Im **Reisegewerbe**; ausgenommen ist das Aufsuchen eines Gewerbetreibenden, Freiberuflers oder einer Behörde in den jeweils dienstlich/betrieblich genutzten Räumlichkeiten.
- Auf Messen, Ausstellungen und Märkten (festgesetzte Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der GewO) **für gewerbliche Besucher; ausgenommen** von diesem Verbot ist die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen **für gewerbliche Besucher**.
- Auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, also **für private Kunden; ausgenommen** ist hier das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1 WaffG) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag **Ausnahmen für ihren Bezirk** zulassen, wenn öffentliche Interessen dieser Zulassung nach pflichtgemäßer Bewertung nicht entgegenstehen.

Als **Vertrieb** an den Endverbraucher auf Märkten gilt auch das Feilbieten¹ von Waren auf einem Verkaufsstand, auch das Anbieten dort nicht bereitgehaltener Waren mittels Prospekten oder Katalogen. Zu beachten ist, dass es sich im Falle eines Verstoßes gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 WaffG um eine Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 WaffG handelt, die eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht.

§ 35 Abs. 3 WaffG

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

¹ **Feilhalten** ist eine veraltete Bezeichnung für ein erkennbares Bereitstellen zu Verkaufszwecken; das Mittelhochdeutsche bezeichnet mit „veil“ eine zum Verkauf stehende, also käufliche Ware; in Abgrenzung zum Feilhalten ist **Feilbieten** eine gesteigerte Aktivität des Anbieters, was potentielle Käufer insbesondere durch Werbung oder preislich attraktive Angebote zum Erwerb verführen soll; gewerberechtlich ist Feilbieten das Bereithalten zur sofortigen Übergabe nach Kaufabschluss (Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 9. Auflage 2020, zu § 55, Rn. 38)